11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 45/81 **URTEIL**

Verkündet am
7. Dezember 1981
Kaufmann,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

I[redacted] G[redacted] AG, gesetzlich vertreten durch die Direktoren Dieter G[redacted] und Kurt-E. V[redacted], A[redacted] 12, B[redacted] (Schweiz),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und Dr. [redacted] -

gegen

den Kfz-Meister Alfred V[redacted], L[redacted] Straße 12, D[redacted],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und Dr. [redacted] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1981 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird - unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen - das Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1981 aufgehoben, soweit die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abgewiesen worden ist.

Die im Wechselverfahren erhobene Klage wird als unbegründet abgewiesen.

Die Klägerin trägt 3/4, die Beklagte 1/4 der Kosten des Revisionsverfahrens.

Die auf die Beklagte entfallenden Gerichtskosten werden gem. § 8 Abs. 2 GKG nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand

Die Klägerin, ein schweizerisches Bankinstitut, ist Inhaberin von fünf Urkunden, in denen sich der Beklagte zur Zahlung von je 4.681 DM an die Order der T[redacted]-Ferien-Anlagen GmbH & Co. Treuhand- und Verwaltungs-KG, M[redacted] verpflichtet hat. Daraus nimmt sie den Beklagten auf Zahlung in Anspruch. Dieser hat sich an einem Abschreibungsprojekt der T[redacted]-Ferien-Anlagen GmbH & Co. KG zur Errichtung von Eigentumswohnungen (Ferienappartements) in T[redacted] beteiligt. In dem zu diesem Zweck abgeschlossenen Treuhandvertrag hat er sich zur Ausstellung dieser Urkunden verpflichtet, deren vorgedruckter spanischer Text im wesentlichen lautet:

"Yo, el abajo firmante, ...
por el presente documento acepto que debo y
PAGARÉ A LA ORDEN
de ... DM 4.681 ..."

Der Beklagte hat die Urkunden in Deutschland unterzeichnet.

Die T[redacted]-Ferien-Anlagen GmbH & Co. KG hat die in Deutschland zahlbar gestellten Papiere durch Indossament auf die Klägerin übertragen, die dieser Kredit gewährte. Bei Fälligkeit hat die Klägerin mangels Zahlung Protest erheben lassen.

Die Klägerin ist der Ansicht, bei den Urkunden handle es sich um Eigenwechsel. Deshalb hat sie Klage im Wechselprozeß erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

23.405 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten zu bezahlen Zug um Zug gegen Rückgabe der Urkunden.

Das Landgericht hat der Klage durch Wechselvorbehaltsurteil stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage als "in der gewählten Prozeßart" unstatthaft abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin die Klage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat nur teilweise Erfolg.

I. Die von der Klägerin vorgelegten Urkunden begründen keine Wechselverbindlichkeiten für den Beklagten.

1. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß nach deutschem Recht zu beurteilen ist, ob die von dem Beklagten in Deutschland unterschriebenen Urkunden formgültige Wechselerklärungen sind. Dies ergibt sich aus Art. 92 Abs. 1 WG. Danach bestimmt sich die Form einer Wechselerklärung nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist.

2. Nach dem Inhalt der Urkunden kommt nur eine Wechselerklärung in der Form des eigenen Wechsels gemäß Art. 75 WG in Betracht. Die wörtliche deutsche Übersetzung des maßgeblichen spanischen Textes lautet unstreitig:

> "Ich, der Unterzeichnete, ... anerkenne durch diese Urkunde, daß ich schulde und zahlen werde an die Order von ... DM ...".

Die Papiere enthalten also ein Zahlungsversprechen des Beklagten. Der eigene Wechsel unterscheidet sich vom gezogenen dadurch, daß der Aussteller sich - wie hier - selbst zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet. Indessen gelten die Urkunden gemäß Art. 76 Abs. 1 WG nicht als eigene Wechsel, weil sie nicht alle nach Art. 75 WG dafür notwendigen Bestandteile enthalten.

Notwendiger Bestandteil des eigenen Wechsels ist gemäß Art. 75 Nr. 1, 76 WG die Bezeichnung als "Wechsel" im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist. Da die von dem Beklagten unterzeichneten Urkunden in spanischer Sprache ausgestellt sind, müßten sie, um gültige Wechsel zu sein, in ihrem Texte die Bezeichnung enthalten, die in der spanischen Rechtssprache für das dem deutschen Eigenwechsel entsprechende Papier gebraucht wird oder das spanische Wort für Wechsel: "letra de cambio" (vgl. BGHZ 21, 155, 158; Quassowski-Albrecht aaO Art. 75 Anm. 3). Daran fehlt es hier.

Entgegen der Ansicht der Revision können die im Text der Urkunde durch Alleinstellung, Fettdruck und mit Hilfe von Großbuchstaben hervorgehobenen Worte: "pagarè a la orden" nicht als Wechselklausel angesehen werden. Zwar kennt das spanische Recht ein Papier mit der Bezeichnung "Pagarè a la Orden". Es handelt sich dabei um ein Zahlungsversprechen an Order, das dieselben Verpflichtungen und Wirkungen wie ein gezogener Wechsel zeitigt, wenn es aus Handelsgeschäften herrührt (vgl. Art. 531 und 532 Codigo de Comercio, abgedruckt und übersetzt bei Schettler/Büeler, Das Wechsel- und Scheckrecht aller Länder, Länderteil C "Spanien" S. 41 - 43). Ob es sich dabei um das dem deutschen

Eigenwechsel entsprechende spanische Papier handelt, braucht indessen nicht entschieden zu werden. Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, daß der Eigenwechsel in der spanischen Rechtssprache zutreffend mit "Pagarè a la Orden" bezeichnet wird, fehlt in den Urkunden die Wechselklausel. Mit den Worten "pagarè a la orden" ist im Textzusammenhang der Urkunde das Zahlungsversprechen des Beklagten ausgedrückt. "Pagarè" ist unstreitig die erste Person Singular Futur I des Wortes "pagar" und bedeutet auf deutsch: "Ich werde bezahlen". Die Worte "pagarè a la orden" ("Ich werde bezahlen an die Order") sind somit die wesentliche Satzaussage des einzigen Satzes, aus dem der Text der Urkunde besteht. Ohne sie hätte der Text keinen Sinn. Mit diesen Worten wird mithin das gemäß Art. 75 Nr. 2 WG für den eigenen Wechsel notwendige unbedingte Zahlungsversprechen zum Ausdruck gebracht. Es kommt daher darauf an, ob es genügt, daß die Bezeichnung als "Wechsel" nicht durch Worte, sondern unter Ausnutzung des Doppelsinns lediglich durch drucktechnische Hervorhebung der für das Zahlungsversprechen verwendeten Wörter: "pagarè a la orden" in der Art einer Überschrift plakativ zum Ausdruck gebracht wird. Wegen der Bedeutung der Wechselklausel und mit Rücksicht auf das Erfordernis, daß diese "im Text" der Urkunde enthalten sein muß, ist dies ebenso zu verneinen, wie es nach allgemeiner Auffassung nicht genügt, das Wort "Wechsel" nur als Überschrift des Urkundentextes zu verwenden.

Durch die Bezeichnung als "Wechsel" wird zunächst erreicht, daß der Eigenwechsel sich von jedem anderen Schuldversprechen deutlich unterscheidet, so daß jeder, der Rechte oder Pflichten aus dem Papier erlangt oder

übernimmt, auf den ersten Blick sehen kann, daß er es mit dem "scharf geschliffenen Wechselrecht" zu tun hat (vgl. Jacobi, Wechsel- und Scheckrecht S. 360). Außer dieser Warnfunktion enthält die Klausel aber auch die materiell-rechtliche Erklärung, daß eine Wechselforderung entstehen soll. Es handelt sich also nicht nur um eine bloße Formvorschrift, sondern auch um eine Erklärung mit rechtsgeschäftlichem Inhalt. Wegen ihrer Bedeutung für die Rechte und Verpflichtungen der Beteiligten ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Wechselklausel stets in den Text der Urkunde aufzunehmen ist, weil dadurch die Verfälschung einer gewöhnlichen Anweisung oder eines Schuldversprechens in einen Wechsel erschwert wird. Unter dem Text ist der Ausspruch der den Wechsel begründenden Willenserklärung, also beim Eigenwechsel die Verpflichtungserklärung zu verstehen. Sie muß in grammatikalisch und räumlich zusammenhängender Form zum Ausdruck gebracht werden (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 13. Aufl. Art. 1 WG Anm. 3; Quassowski-Albrecht aaO Art. 1 Anm. 6; Jacobi aaO, der allerdings im Gegensatz zur überwiegend vertretenen Ansicht einen grammatischen Satz nicht für erforderlich hält). Die Wörter also, mit denen der Aussteller seine Zahlungsverpflichtung ausspricht, ergeben von ihrem Beginn bis zu ihrem Ende den "Text der Urkunde" (vgl. Jacobi aaO). Daraus folgt, daß die Vorschrift, die Bezeichnung als "Wechsel" in den "Text" aufzunehmen, in dem Sinne auszulegen ist, daß die Wechselklausel nicht - wie im vorliegenden Falle - nur durch drucktechnische Gestaltung des Textes selbst zum Ausdruck gebracht werden darf, sondern dafür eine mit dem Text in Zusammenhang stehende weitere und selbständige Erklärung notwendig ist. Diese Auslegung allein

wird der Bedeutung, die der Gesetzgeber der Wechselklausel ersichtlich beigemessen hat, gerecht und ist mit Rücksicht auf ihren rechtsgeschäftlichen Charakter geboten.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Genfer Wechselrechtskonferenz habe die Wechselklausel beim Eigenwechsel nicht für wesentlich gehalten, weil es in Art. 19 der Anlage II zum Genfer Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz (abgedr. bei Baumbach/Hefermehl aaO S. 413, 419) den Vertragsschließenden freigestellt worden sei zu bestimmen, wie die in Art. 75 des einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Urkunden zu bezeichnen sind oder daß diese Urkunden, wenn sie ausdrücklich an Order lauten, keiner besonderen Bezeichnung bedürfen. Der deutsche Gesetzgeber hat von der zuletzt genannten Befugnis keinen Gebrauch gemacht und stattdessen in Art. 75 WG bestimmt, daß die in dieser Vorschrift geregelten Urkunden "als Wechsel" zu bezeichnen sind. Diese Entscheidung ist für die Auslegung des Gesetzes maßgebend.

Nicht schlüssig ist schließlich die Erwägung, es könne nicht Sinn der Vorschrift über die Wechselklausel sein, daß in einem in spanischer Sprache abgefaßten (Inlands-)Wechsel die Worte "pagarè a la orden" im gleichen Satz zweimal, nämlich zur Bezeichnung der Urkunde als Eigenwechsel und um das Zahlungsversprechen auszudrücken, verwendet werden müßten. Wenn diese Worte tatsächlich die zutreffende spanische Bezeichnung für "Eigenwechsel" sind, würde ihrer Verwendung im Text anstelle des Wortes "documento" nichts entgegenstehen. Der spanische Text würde alsdann lauten: "... por el presente Pagarè a la Orden acepto que debo y pagarè a la orden de ...". Im übrigen wäre es nicht einmal notwendig, zur Bezeichnung der

Urkunde den spanischen Begriff für Eigenwechsel zu verwenden. Wie bereits ausgeführt worden ist, könnte die Wechselklausel auch durch das spanische Wort für Wechsel: "letra de cambio" ausgedrückt werden. Dies zeigt, daß ein formgültiger deutscher Eigenwechsel ohne Schwierigkeiten auch in spanischer Sprache ausgestellt werden kann.

Nach allem gelten die Klageurkunden nicht als Eigenwechsel. Der Klägerin stehen deshalb gegen den Beklagten keine Wechselansprüche zu.

II. Das Berufungsgericht, das insoweit derselben Ansicht ist, hat darüber hinaus - im gewöhnlichen Urkundenprozeß - geprüft, ob der Klägerin aus den Urkunden andere als Wechselansprüche gegen den Beklagten zustehen. Es hat dazu im wesentlichen ausgeführt, die Urkunden könnten nur als Schuldversprechen gemäß § 780 BGB gewertet werden. Da nicht dargetan sei, daß die Ansprüche daraus wirksam an die Klägerin abgetreten worden seien, sei die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abzuweisen. Darin sieht die Revision mit Recht einen Verfahrensverstoß. Die Klägerin hat die Klage zulässigerweise nur auf Wechselrecht und nicht auf mögliche andere Klaggründe gestützt. Diese waren daher gemäß § 537 ZPO nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts. Dessen Verfahren war also unzulässig, soweit es sich mit diesen Streitpunkten befaßte. Die Klägerin ist dadurch beschwert. Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts könnte die Klägerin andere als Wechselansprüche nicht mehr im gewöhnlichen Urkundenprozeß, sondern nur noch im ordentlichen Verfahren verfolgen. Hätte das Berufungsgericht - wie es richtig gewesen wäre - die im Wechselverfahren erhobene Klage als unbegründet abgewiesen, hätte

der Klägerin das Urkundenverfahren für eine neue, auf andere als wechselrechtliche Gründe gestützte Klage noch zur Verfügung gestanden. Dieser Verfahrensfehler führt zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es die Klage als im Urkundenverfahren unstatthaft abgewiesen hat. Zugleich war die im Wechselverfahren erhobene Klage als unbegründet abzuweisen.

Stimpel Dr. Schulze Dr. Bauer

Bundschuh Brandes